



Sachstand

Der schweizerische „Rasertatbestand“

Möglichkeit der Einführung einer vergleichbaren Regelung in
Deutschland

Der schweizerische „Rasertatbestand“

Möglichkeit der Einführung einer vergleichbaren Regelung in Deutschland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 240/18
Abschluss der Arbeit: 12. November 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Mit dem schweizerischen „Rasertatbestand“ vergleichbare bereits bestehende Vorschriften	5
2.1.	Straftaten	5
2.2.	Ordnungswidrigkeit	6
3.	Möglichkeit der Einführung eines „Rasertatbestands“	7
3.1.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	7
3.2.	Inhaltliche Vorgaben für neu zu schaffende Strafnormen	8
3.2.1.	Untermaßverbot	8
3.2.2.	Übermaßverbot	8
3.2.3.	Bestimmtheitsgrundsatz	9
3.3.	Ergebnis	9
4.	Auswirkungen	9

1. Einleitung

In der Schweiz trat am 1. Januar 2013 der neue Art. 90 des Straßenverkehrsgesetzes (SVG) in Kraft,¹ der in seinem Abs. 3 den sogenannten „Rasertatbestand“ enthält.² Die Gesetzesänderung ist Teil des Handlungsprogramms für mehr Sicherheit im Straßenverkehr Via sicura, das vom schweizerischen Parlament am 15. Juni 2012 angenommen wurde, woraufhin dessen Maßnahmen gestaffelt in Kraft gesetzt wurden.³

Nach Art. 90 Abs. 3 SVG wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft, „*wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.*“ Nach Abs. 4 der Vorschrift ist ihr Abs. 3 „*in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:*

- a) *Mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;*
- b) *Mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;*
- c) *Mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;*
- d) *Mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.“*

In einer Entscheidung vom 13. November 2017 hat das Schweizerische Bundesgericht entschieden, dass eine Überschreitung der Geschwindigkeit um die in Art. 90 Abs. 4 SVG festgelegten Schwellenwerte grundsätzlich das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern schafft. Dies könne aber bei Vorliegen außerordentlicher Umstände widerlegt werden.⁴ Ein

1 Straßenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2018), Fn. 203, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/201801010000/741.01.pdf>, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

2 Bussenkatalog, Rasertatbestand Schweiz, <https://bussenkatalog.halterauskunft.ch/rasertatbestand/>, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

3 Bundesamt für Strassen ASTRA, Mehr Sicherheit dank Via sicura, <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrssicherheit/via-sicura.html>, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

4 Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 13. November 2017 – 6B_24/2017, BGE 143 IV 508, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2018&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight docid=atf%3A%2F%2F143-IV-508%3Ade&number_of_ranks=0&aazclir=clir, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

solcher außerordentlicher Umstand liege beispielsweise vor, wenn ein Tempolimit aus ökologischen Gründen herabgesetzt wurde.⁵

Der vorliegende Sachstand stellt zunächst dar, inwiefern das in Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG strafbewehrte Verhalten auch in Deutschland als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet wird (2.) und unter welchen Voraussetzungen ein solcher „Rasertatbestand“ auch in Deutschland eingeführt werden könnte (3.). Schließlich wird auf die Auswirkungen der Einführung des „Rasertatbestands“ auf die Sicherheit im Straßenverkehr eingegangen (4.).

2. Mit dem schweizerischen „Rasertatbestand“ vergleichbare bereits bestehende Vorschriften

2.1. Straftaten

§ 315c Abs. 1 Nr. 2b) des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB)⁶ sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe für denjenigen vor, der „*grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt*“. Das strafbewehrte Verhalten weist Ähnlichkeiten mit dem Begehen des Art. 90 Abs. 3 SVG durch waghalsiges Überholen auf.

Zu schnelles Fahren wird in § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB unter Strafe gestellt, wenn es grob verkehrswidrig und rücksichtslos an unübersichtlichen Stellen, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen erfolgt. Anders als Art. 90 Abs. 3 SVG erfasst § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB jedoch nicht jedes Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, sondern nur das zu schnelle Fahren an bestimmten Orten.⁷ Auch kommt bei § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB dem Überschreiten einer bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung nur eine Indizfunktion zu,⁸ während Art. 90 Abs. 3 SVG nach Art. 90 Abs. 4 SVG bei den dort genannten Geschwindigkeitsüberschreitungen in jedem Fall erfüllt ist, wenn nicht außerordentliche Umstände vorliegen.

Beide Begehungsweisen des § 315c Abs. 1 StGB sind nur erfüllt, wenn das fehlerhafte Verhalten, also das falsche Überholen oder zu schnelle Fahren an den genannten Stellen, zu einer konkreten

5 Schweizerisches Bundesgericht, Urteil vom 13. November 2017 – 6B_24/2017, BGE 143 IV 508, 512, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2018&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F143-IV-508%3Ade&number_of_ranks=0&aazclir=clir, zuletzt aufgerufen am 12. November 2018.

6 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

7 Sternberg-Lieben/Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 315c Rn. 20.

8 Sternberg-Lieben/Hecker, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 315c Rn. 20 mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.

Gefahr geführt hat. Eine bloße abstrakte Gefährdung reicht nicht aus.⁹ Art. 90 Abs. 3 SVG verlangt, dass durch die vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen wird.

Ein weiterer Tatbestand, der Fahren mit hoher Geschwindigkeit unter Strafe stellt, findet sich im mit Wirkung zum 13. Oktober 2017 neu eingefügten § 315d StGB.¹⁰ Nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei meint nicht angepasste Geschwindigkeit eine den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen nicht entsprechende Geschwindigkeit. Der Überschreitung der vorgegebenen Höchstgeschwindigkeit dürfte auch im Rahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nur eine Indizwirkung zukommen.¹¹

Weiterhin wird nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB bestraft, wer als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt. Diese Bestimmung weist Ähnlichkeiten zu der Begehung des Art. 90 Abs. 3 SVG durch die Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen auf.

Während für die Tathandlungen in Bezug auf ein Kraftfahrzeugrennen, also § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB, mindestens zwei Teilnehmer erforderlich sind,¹² erfasst § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Verkehrsverstöße eines „Einzelrasers“.¹³

§ 315d Abs. 1 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.¹⁴ Das bedeutet, dass das Gesetz nur die Bedingungen einer generellen Gefährlichkeit beschreibt, ohne die Gefährdung eines bestimmten Objekts im Einzelfall vorauszusetzen.¹⁵ Kommt es zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert, erhöht § 315d Abs. 2 StGB das Strafmaß auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

2.2. Ordnungswidrigkeit

Darüber hinaus kann eine Überschreitung der festgelegten Geschwindigkeit derzeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)¹⁶ handelt

9 Pegel, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 315c Rn. 89.

10 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 315d Rn. 1.

11 Kulhanek, in: Beck'scher Online Kommentar zum StGB, 39. Edition, Stand: 01. August 2018, § 315d Rn. 35.

12 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 315d Rn. 2 f.; BT-Drs. 18/10145, S. 9.

13 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 315d Rn. 2.

14 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 315d Rn. 1.

15 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, Vorbemerkungen zu §§ 13 ff. Rn. 32.

16 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549).

ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)¹⁷, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 3 StVO verstößt. Nach § 24 Abs. 2 StVG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Vor der Einführung des neuen § 315d StGB wurde auch die Beteiligung an nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen nach § 29 Abs. 1 StVO a.F., § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a.F. als Ordnungswidrigkeit geahndet. Teilnehmende Kraftfahrzeugführer wurden im Regelfall mit einer Geldbuße in Höhe von 400 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt. Für Verantwortliche, die nicht genehmigte Kraftfahrzeugrennen veranstalten, war die Verhängung einer Regelbuße von 500 Euro vorgesehen.¹⁸

Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass angesichts der hohen Zahl an Kraftfahrzeugrennen weder die Einstufung als Ordnungswidrigkeit noch die vorgesehenen Rechtsfolgen dem Gewicht der durch illegale Rennen bedrohten Rechtsgüter sowie der vorhandenen Eingriffsintensität entsprechen¹⁹ und hat als Konsequenz den neuen § 315d StGB eingeführt.

3. Möglichkeit der Einführung eines „Rasertatbestands“

Um diejenigen Verhaltensweisen, die von den §§ 315c und 315d StGB nicht erfasst werden, die aber Art. 90 Abs. 3 SVG unter Strafe stellt, ebenfalls zu bestrafen, müsste die aktuelle Rechtslage geändert werden.

3.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Strafrecht fällt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG)²⁰ in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es ist nicht vom Subsidiaritätsprinzip des Art. 72 Abs. 2 GG erfasst.²¹ § 315d StGB wurde beispielsweise auch auf Grundlage dieser Kompetenzvorschrift erlassen.²²

17 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202).

18 Kulhanek, in: Beck'scher Online Kommentar zum StGB, 39. Edition, Stand: 1. August 2018, § 315d Rn. 3.

19 BT-Drs. 18/10145, S. 9.

20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

21 Seiler, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, 38. Edition, Stand: 15. August 2018, Art. 74 Rn. 4.

22 BT-Drs. 18/10145, S. 8.

3.2. Inhaltliche Vorgaben für neu zu schaffende Strafnormen

Der zuständige Gesetzgeber hat bei der Entscheidung, welches Verhalten er als strafwürdig erachtet, einen erheblichen Ermessungsspielraum.²³ Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Strafgesetzgebung politisches Handeln ist und nicht lediglich natur- oder verfassungsrechtliche Grundsätze im StGB abbildet. Der Strafgesetzgeber hat das Recht und die Aufgabe, Inhalt und Umfang der Strafnormen zeitgerecht und wirkungsvoll zu gestalten, indem er zum Beispiels einerseits bei hoher Bedrohungsintensität deutlich reagiert und auf das Konzept der Abschreckung setzt, andererseits bei geeigneten Verhaltenstypen und in günstigen Zeiten die Möglichkeit einer Entkriminalisierung durchsetzt.²⁴ Der Gesetzgeber muss sich jedoch beim Nutzen dieses Ermessensspielraums an einen gewissen verfassungsrechtlichen Rahmen halten.²⁵

3.2.1. Untermaßverbot

Einen Teil dieses Rahmens bildet das Untermaßverbot. Aus der Schutzfunktion der Grundrechte kann sich eine Pflicht des Gesetzgebers ergeben, bestimmte Verhaltensweisen zu verbieten. Das Untermaßverbot verlangt nach einem staatlichen Schutz der Grundrechte gegen Übergriffe von Privaten.²⁶

3.2.2. Übermaßverbot

Auf der anderen Seite können sich aus den Grundrechten auch Grenzen für eine Kriminalisierung von Verhaltensweisen ergeben, was als Übermaßverbot bezeichnet wird.²⁷ Ein Zuviel an staatlichem Schutz kann sowohl die Grundrechte des Opfers als auch des Täters unangemessen einschränken.²⁸ Allerdings unterliegt die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Kriminalisierung einer bestimmten Verhaltensweise über sein Ziel hinaus geschossen ist, keiner strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Grenzlinie zwischen kriminellem Unrecht und Ordnungsrecht festzulegen. Ob der Gesetzgeber dabei die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, unterliegt nicht der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses wacht lediglich darüber, dass die Entscheidung des Gesetzgebers im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Werteordnung steht und auch den ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des Grundgesetzes entspricht.²⁹

23 Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkungen zu § 1 Rn. 85.

24 Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkungen zu § 1 Rn. 86.

25 Joecks, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 18.

26 Joecks, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 19.

27 Joecks, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 21.

28 Joecks, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 21 f.

29 Joecks, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, Einleitung Rn. 22 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

Bei der Einführung des neuen § 315d StGB hat der Gesetzgeber seine Erwägungen nicht statistisch untermauern können, da nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Verkehrstoten im Jahr 2016 so niedrig war wie seit 60 Jahren nicht mehr. Dennoch wird in der Literatur angenommen, dass die Einführung der Vorschrift innerhalb der Einschätzungsprärogative der Legislative lag.³⁰

3.2.3. Bestimmtheitsgrundsatz

Schließlich müssen neu einzuführende Strafvorschriften dem in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB verankerten Gesetzlichkeitsprinzip entsprechen.³¹ Das Gesetzlichkeitsprinzip enthält unter anderem den Bestimmtheitsgrundsatz, der besagt, dass Strafgesetze alles bei Strafe verbotene Verhalten und die jeweils angedrohte Strafe so konkret umschreiben müssen, dass Strafbarkeit und Anwendungsbereich der Tatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.³² Das schließt die Verwendung von Begriffen, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen, allerdings nicht aus.³³

3.3. Ergebnis zu 3.

Die §§ 315c und 315d StGB stellen bereits ähnliche Verhaltensweisen wie Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG unter Strafe. Für die Kriminalisierung der noch nicht erfassten Sachverhalte ist der Bund zuständig und genießt einen weiten Einschätzungsspielraum. Dabei muss er sich jedoch an gewisse verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen halten.

4. Auswirkungen der Einführung des „Rasertatbestands“ auf die Verkehrssicherheit in der Schweiz

Nach Angaben des Bundesamts für Statistik der Schweiz ging der Anteil der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden, bei denen eine übersetzte oder unangepasste Geschwindigkeit mutmaßlich (mit ein) Grund für den Unfall war, bis 2011 zurück und sank auf etwa 15 Prozent. Von 2011 bis 2013 stieg der Anteil der geschwindigkeitsbedingten Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden auf etwa 18 Prozent an. Von 2013, dem Jahr, in dem der neue „Rasertatbestand“ in Kraft trat, bis 2016 zeigte sich dann wieder ein Rückgang auf 14 Prozent, bis es von 2016 bis 2017 erneut zu einem Anstieg des Anteils an Straßenverkehrsunfällen kam, die (auch) auf eine übersetzte oder unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen sind.³⁴ Der Wert lag im Jahr 2017 bei knapp über 15 Prozent.

30 Kulhanek, in: Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 39. Edition, Stand 01. August 2018, § 315d Rn. 5.

31 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 1 Rn. 1.

32 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

33 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

34 Bundesamt für Statistik (BFS), Verkehrsunfälle 2017, S. 11, abzurufen unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/unfaelle-umweltauswirkungen.assetdetail.5786099.html>, zuletzt abgerufen am 12. November 2018.